

### Richtlinien zur Förderung des Ländlichen Raumes im Kreis Ahrweiler Synopsis zu den Änderungsvorschlägen

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
<p data-bbox="161 491 369 523"><b>A Förderziele</b></p> <p data-bbox="161 576 203 592">....</p> <p data-bbox="161 635 976 742">... Es soll ein Anreiz geschaffen werden, Grünflächen mit regionalem Blühsaatgut einzusäen und Streuobstwiesen anzulegen, um die heimische Artenvielfalt zu bewahren.</p> <p data-bbox="161 794 203 810">....</p>	<p data-bbox="1108 491 1317 523"><b>A Förderziele</b></p> <p data-bbox="1108 576 1151 592">....</p> <p data-bbox="1108 635 1924 742">... Es soll ein Anreiz geschaffen werden, Grünflächen mit regionalem Blühsaatgut einzusäen und Streuobstwiesen anzulegen, um die heimische Artenvielfalt zu bewahren.</p> <p data-bbox="1108 783 2024 1038">Der Rückgang der Artenvielfalt ist eng verknüpft mit der immer weiter fortschreitenden Versiegelung von Flächen. Betonierte, asphaltierte oder gekieste Flächen nehmen Insekten Nahrung und Lebensraum. Mit der Versiegelung von Flächen gehen viele wichtige Bodenfunktionen, vor allem die Wasserdurchlässigkeit und die Bodenfruchtbarkeit verloren. Auch das Kleinklima wird negativ beeinflusst.</p> <p data-bbox="1108 1043 2036 1114">Entsprechend wird die Anlage von Kies- und Schotterbeeten im Förderprogramm Ländlicher Raum nicht gefördert.</p> <p data-bbox="1108 1166 1151 1182">....</p>

## B Allgemeine Verfahrensgrundsätze

....

2. Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- gewerbsmäßige Institutionen,
- politische Parteien und ihre Gruppierungen,
- Verbände und Verbandsorganisationen

....

4. Über die Vergabe der Kreismittel entscheidet die Verwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses.

## B Allgemeine Verfahrensgrundsätze

....

2. Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- gewerbsmäßige Institutionen,
- politische Parteien und ihre Gruppierungen,
- Verbände und Verbandsorganisationen
- Volkshochschulen
- Kirchengemeinden
- Fördervereine von kommerziellen Einrichtungen (z.B. Musikschulen)

....

4. Über die Vergabe der Kreismittel entscheidet die Verwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. **Die Förderung kann bei Kommunen nur gewährt werden, wenn die Kommunalaufsicht bestätigt, dass der Antragsteller den im Kostenplan vorgesehenen Eigenanteil sowie die Folgekosten des Vorhabens ohne Gefahr für seine dauernde Leistungsfähigkeit tragen kann.**  
Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses.

## C Förderungsmöglichkeiten

...

### II. Fördergegenstand

Durch die subsidiäre Förderung sollen die folgenden vier Leitziele (Grundfunktionen) im Sinne einer ganzheitlichen Dorfentwicklung erreicht und durch Maßnahmen, welche die Lebensqualität im Dorf verbessern und das soziale und kulturelle Miteinander fördern, umgesetzt werden:

#### 1. Leben – Verbesserung der Lebensqualität – Dorf als Kulturlandschaft

....

##### ➤ Natur im Dorf

Maßnahmen, die Ökologie ins Dorf holen, ortsbildverbessernd, naturverbunden und zukunftssichernd.  
Maßnahmen, die das Dorf durch Grün- und Blaelemente beleben und als Erlebnisorte aufwerten.

Maßnahmen zur Auflockerung der Siedlungsflächen durch Leerflächen- und Freiraumdurchgrünung.  
Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Bachläufen und Gewässern, zur Pflege gemeinschaftlicher Bauerngärten, von Ortsrandwegen.

## C Förderungsmöglichkeiten

...

### II. Fördergegenstand

Durch die subsidiäre Förderung sollen die folgenden vier Leitziele (Grundfunktionen) im Sinne einer ganzheitlichen Dorfentwicklung erreicht und durch Maßnahmen, welche die Lebensqualität im Dorf verbessern und das soziale und kulturelle Miteinander fördern, umgesetzt werden:

#### 1. Leben – Verbesserung der Lebensqualität – Dorf als Kulturlandschaft

....

##### ➤ Natur im Dorf

Maßnahmen, die Ökologie ins Dorf holen, ortsbildverbessernd, naturverbunden und zukunftssichernd.  
Maßnahmen, die das Dorf durch Grün- und Blaelemente beleben und als Erlebnisorte aufwerten.

Maßnahmen zur Auflockerung der Siedlungsflächen durch Leerflächen- und Freiraumdurchgrünung.  
Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Bachläufen und Gewässern, zur Pflege gemeinschaftlicher Bauerngärten, von Ortsrandwegen.

**Maßnahmen zur Entsiegelung und Renaturierung von Flächen.**

<p>Maßnahmen zum Anlegen von bienen- und insektenfreundlichen Flächen. Die Dorfgemeinden sollen beim Anlegen von Grünanlagen, Randstreifen, Wegesäumen und Wiesen mit bienen- und insektenfreundlichem Saatgut sowie beim Anlegen von Streuobstwiesen zusätzlich gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die Flächen zuvor hinsichtlich deren Eignung für blütenbesuchende Insekten ökologisch geringwertig sind. Ausgleichsflächen werden nicht gefördert.</p>	<p>Maßnahmen zum Anlegen von bienen- und insektenfreundlichen Flächen. Die Dorfgemeinden sollen beim Anlegen von Grünanlagen, Randstreifen, Wegesäumen und Wiesen mit bienen- und insektenfreundlichem Saatgut sowie beim Anlegen von Streuobstwiesen zusätzlich gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die Flächen zuvor hinsichtlich deren Eignung für blütenbesuchende Insekten ökologisch geringwertig sind. Ausgleichsflächen, <b>Flächen zur Behebung von Wildschäden bzw. Nachsaat-Flächen auf Wiesen und Weiden sowie Flächen auf bestehendem landwirtschaftlich bewirtschaftetem Grünland</b> werden nicht gefördert.</p>
<p><b>D Antragsverfahren und Verwendungsnachweis</b></p> <p>...</p> <p>4. Die Höhe der Zuweisung wird nach Ermessen der Bewilligungsstelle festgelegt:</p> <p>a) bei Maßnahmen im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements bis zu <b>25%</b> der notwendigen Kosten, maximal in Höhe von <b>5.000 EUR</b>.</p> <p>b) bei Maßnahmen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit bis zu <b>25%</b> des Eigenanteils der Gemeinde, maximal in Höhe von <b>5.000 EUR</b>.</p> <p>c) bei Maßnahmen zum Anlegen von Grünanlagen, Randstreifen, Wegesäumen und Wiesen mit bienen- und insektenfreundlichem Saatgut sowie bei Maßnahmen zum</p>	<p><b>D Antragsverfahren und Verwendungsnachweis</b></p> <p>....</p> <p>4. Die Höhe der Zuweisung wird nach Ermessen der Bewilligungsstelle festgelegt:</p> <p>a) bei Maßnahmen im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements bis zu <b>25%</b> der notwendigen Kosten, maximal in Höhe von <b>5.000 EUR</b>.</p> <p>b) bei Maßnahmen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit bis zu <b>25%</b> des Eigenanteils der Gemeinde, maximal in Höhe von <b>5.000 EUR</b>.</p> <p>c) bei Maßnahmen zum Anlegen von Grünanlagen, Randstreifen, Wegesäumen und Wiesen mit bienen- und insektenfreundlichem Saatgut sowie bei Maßnahmen zum</p>

Anlegen von Streuobstwiesen mit hochstämmigen Obstbäumen werden zusätzlich die Anschaffungskosten für das Saatgut und die Bäume für die Streuobstwiesen zu **100 %** bis maximal **1.000 EUR** erstattet.

Die Erstattung der Kosten erfolgt für diese Maßnahmen unabhängig vom Einsatz bürgerschaftlichen Engagements.

Das geplante Saatgut und die Baumauswahl sind mit einem Kostenvoranschlag vorab bei der Antragstellung abzustimmen. Es sind mehrjährige regionale Blütmischungen (Regiosaatgut) zu verwenden. Eine Empfehlungsliste der Kreisverwaltung nennt hierzu mögliches Saatgut bzw. Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten. Die anzulegenden Grünflächen sind extensiv zu pflegen (Verzicht auf Düngung, 1-2malige Mahd/ Jahr mit Abräumen des Mahdgutes). Zudem sollen die Wiesen für mindestens 3 Jahre vorgehalten werden.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheides vorzulegen. Die Durchführung der Maßnahme ist anhand von Rechnungen und Fotos zu dokumentieren.

Eine weitere Förderung des gleichen Grundstücks ist grundsätzlich innerhalb von 5 Jahren ausgeschlossen. Ausnahmen können in begründeten Fällen gewährt werden.

Sofern private Eigentümer die Grundstücke zur Verfügung stellen, wird der Zuschuss gewährt, wenn ein Dauerpachtvertrag über eine Laufzeit von mindestens 10

Anlegen von Streuobstwiesen mit hochstämmigen Obstbäumen werden zusätzlich die Anschaffungskosten für das Saatgut und die Bäume für die Streuobstwiesen zu **100 %** bis maximal **1.000 EUR** erstattet.

Die Erstattung der Kosten erfolgt für diese Maßnahmen unabhängig vom Einsatz bürgerschaftlichen Engagements.

Das geplante Saatgut und die Baumauswahl sind mit einem Kostenvoranschlag vorab bei der Antragstellung abzustimmen. Es sind mehrjährige regionale Blütmischungen (Regiosaatgut) zu verwenden. Eine Empfehlungsliste der Kreisverwaltung nennt hierzu mögliches Saatgut bzw. Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten. Die anzulegenden Grünflächen sind extensiv zu pflegen (Verzicht auf Düngung **und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln**, 1-2malige Mahd/ Jahr mit Abräumen des Mahdgutes). Zudem sollen die Wiesen für mindestens 3 Jahre vorgehalten werden.

~~Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Erlasse des Bewilligungsbescheides vorzulegen. Die Durchführung der Maßnahme ist anhand von Rechnungen und Fotos zu dokumentieren.~~

Eine weitere Förderung des gleichen Grundstücks ist grundsätzlich innerhalb von 5 Jahren ausgeschlossen. Ausnahmen können in begründeten Fällen gewährt werden.

Sofern private Eigentümer die Grundstücke zur Verfügung stellen, wird der Zuschuss gewährt, wenn ein Dauerpachtvertrag über eine Laufzeit von mindestens ~~10~~ **3**

<p>Jahren besteht. Bei der Anlage von Streuobstwiesen ist die Nutzungsberechtigung des Grundstückes für die Dauer von 25 Jahren nachzuweisen.</p> <p>Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht innerhalb der genannten Frist geführt wird.</p> <p>5. Wird bei der Anmeldung des Projekts die Förderungsfähigkeit anerkannt, erhält der Projekt- bzw. Maßnahmenträger ein Antragsformular, welches ausgefüllt rechtzeitig vor Projektbeginn vorzulegen ist. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Kreisverwaltung nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Verbandsgemeindeverwaltung.</p>	<p>Jahren besteht. Bei der Anlage von Streuobstwiesen ist die Nutzungsberechtigung des Grundstückes für die Dauer von 25 Jahren nachzuweisen.</p> <p><del>Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht innerhalb der genannten Frist geführt wird.</del></p> <p>5. Der Verwendungsnachweis ist spätestens <b>6 3</b> Monate nach <del>Erlass des Bewilligungsbescheides</del> <b>Fertigstellung der Maßnahme</b> vorzulegen. Die Durchführung der Maßnahme ist anhand von Rechnungen und Fotos zu dokumentieren.</p> <p><del>Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht innerhalb der genannten Frist geführt wird.</del></p> <p>6. Wird bei der Anmeldung des Projekts die Förderungsfähigkeit anerkannt, erhält der Projekt- bzw. Maßnahmenträger ein Antragsformular, welches ausgefüllt rechtzeitig vor Projektbeginn vorzulegen ist. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Kreisverwaltung nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Verbandsgemeindeverwaltung.</p>
---	--

**Schlussbestimmung**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 26.10.2018 in Kraft. Die Richtlinien zur Förderung des Ländlichen Raums im Kreis Ahrweiler vom 08.12.2006, zuletzt geändert am 28.10.2011 und am 22.04.2016, treten gleichzeitig außer Kraft.

**Schlussbestimmung**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom **01.11.2019** in Kraft. **Gleichzeitig werden die bisherigen Regelungen vom 26.10.2018 aufgehoben.**